

Kapitel III

Geschäftsbereich des Bundesministers der Justiz

Sachgebiet A: Rechtspflege

Abschnitt I

Folgendes Recht der Deutschen Demokratischen Republik bleibt in Kraft:

1. Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Tätigkeit von Notaren in eigener Praxis vom 9. August 1990 (GBI. I Nr. 54 S. 1152)
2. Verordnung über die Dienstordnung der Notare (DONot) vom 22. August 1990 (GBI. I Nr. 57 S. 1332)
3. Gesetz über die Schiedsstellen in den Gemeinden vom 13. September 1990 (GBI. I Nr. 61 S. 1527)
4. Verordnung über die Ausbildung von Juristen in der Deutschen Demokratischen Republik (noch zu erlassen)
5. Beschluß der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik zum Richtergesetz - Ordnung über die Bildung und Arbeitsweise der Richterwahlausschüsse - vom 22. Juli 1990 (GBI. I Nr. 49 S. 904)
6. Durchführungsverordnung zum Richtergesetz vom 1. August 1990 - Disziplinarordnung - (GBI. I Nr. 52 S. 1061)
7. Erste Durchführungsbestimmung zum Richtergesetz vom 14. August 1990 (GBI. I Nr. 56 S. 1267)
8. Zweite Durchführungsverordnung zum Richtergesetz - Wahlordnung für ehrenamtliche Richter - (noch zu erlassen)
9. Dritte Durchführungsverordnung zum Richtergesetz - Berufung ehrenamtlicher Richter - (noch zu erlassen)
10. Anordnung über die Assistentenzeit für Hochschulabsolventen an den Kreisgerichten der Deutschen Demokratischen Republik - Richterassistentenordnung - vom 24. Januar 1978 (GBI. I Nr. 6 S. 88)
11. Anordnung über die Bestellung von Dolmetschern und Übersetzern für die Gerichte und Staatlichen Notariate vom 5. Februar 1976 (GBI. I Nr. 6 S. 101).

Abschnitt II

«
Folgendes Recht der Deutschen Demokratischen Republik bleibt mit folgenden Aufhebungen, Änderungen, Ergänzungen und Maßgaben in Kraft:

1. Verordnung über die Gesamtvollstreckung - Gesamtvollstreckungsverordnung - vom 6. Juni 1990 (GBI. I Nr. 32 S. 285), geändert durch die Zweite Verordnung über die Gesamtvollstreckung - Unterbrechung des Verfahrens - vom 25. Juli 1990 (GBI. I Nr. 45 S. 782)

mit folgenden Maßgaben:

- a) Sie gilt in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet als Gesetz des Bundes fort.
- b) Sie wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt: „Gesamtvollstreckungsordnung“
 - bb) Der Satz vor § 1 wird gestrichen,
 - cc) § 1 wird wie folgt geändert:
 - Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
„Die Gesamtvollstreckung erfolgt bei Zahlungsunfähigkeit einer natürlichen oder juristischen Person sowie einer nicht rechtsfähigen Personengesellschaft oder eines Nachlasses, bei einer juristischen Person oder einem Nachlaß auch im Falle der Überschuldung.“
 - Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
 - In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „Verordnung über die Gesamtvollstreckung“ durch das Wort „Gesamtvollstreckungsordnung“ ersetzt.
 - In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „dieser Verordnung“ durch die Worte „dieses Gesetzes“ ersetzt.